



BEITRAGSORDNUNG DES GREEN FOREST FUND E.V.

§ 1 Geltungsbereich / Allgemeines

(1) Gem. § 9 Absatz 4 der geltenden Satzung beschließt der Vorstand diese Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird gem. Satzung vom Vorstand des Vereins erlassen.

(2) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

(4) Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des jeweiligen Jahres erhoben.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug oder Überweisung. Die Mitglieder erteilen ihre Zustimmung zum Lastschriftinzug unter Angabe ihrer Bankverbindung.

(3) Bei neu eingetretenen stimmberechtigten Mitgliedern ist die Beitragszahlung und die Aufnahmegebühr der stimmberechtigten Mitglieder sofort fällig.

(4) Beginnt die Fördermitgliedschaft unterjährig und wird eine andere als die jährliche Zahlungsweise vereinbart, wird im Rahmen des Ersteinzugs der für die bereits zurückliegenden Monate des Jahres bis zum Datum des ersten regelmäßigen, unterjährigen Einzugs anteilige Betrag gesondert per Lastschrift erhoben. Die Folgebeiträge werden dann bei monatlicher Zahlweise ab dem 1. des auf das Datum der Unterzeichnung des Antrags folgenden Monats erhoben. Bei vierteljährlicher Zahlweise folgen die regelmäßigen Lastschriftinzüge dann zum 1.4./1.7./1.10./1.1. und bei halbjährlicher Zahlweise zum 1.7./1.1. eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Ersteinzugs. Wird kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt ist der volle Mitgliedsbeitrag jährlich, einmalig zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 5 Euro zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall mit dem Zahlungseingang des Gesamtbeitrags.

§ 3 Beiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für stimmberechtigte Mitglieder beträgt jährlich 80,00 Euro. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Darüber hinaus wird von jedem stimmberechtigten Mitglied eine Aufnahmegebühr von 200,00 Euro bei Eintritt in den Verein erhoben.

(2) Die Baumspende von 120,00 Euro zum Ausgleich des persönlichen CO₂-Fussabdruckes ist für stimmberechtigte Mitglieder verpflichtend. Die Baumspende der stimmberechtigten Mitglieder in Höhe von 120,00 Euro wird regelmäßig zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen. Durch rechtzeitige Mitteilung an den Vereinsvorstand kann die Baumspende von 120,00 Euro alternativ auch im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahres geleistet werden.



(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder beträgt jährlich 60,00 Euro. Eine monatliche, vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Zahlweise für Fördermitglieder ist möglich. Eine Aufnahmegebühr für Fördermitglieder entfällt.

Fördermitglieder werden unterschieden nach:

- a. natürlichen Personen
- b. juristischen Personen (Institutionen, Organisationen, Unternehmen etc.)

Es gelten folgende Beitragshöhen:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| a. Privatpersonen/Natürliche Personen | 60,00 Euro / Jahr |
| b. Unternehmen/ Juristische Personen | 300,00 Euro / Jahr |
| c. Auszubildende/Schüler/Studenten | 30,00 Euro / Jahr |

Der ermäßigte Beitrag für Auszubildende/Schüler/Studenten erfordert die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.

Zur Darstellung des unterschiedlichen finanziellen Engagements der Fördermitglieder wird in der öffentlichkeitswirksamen Darstellung zwischen verschiedenen Förderklassen unterschieden. Die Inhalte, Leistungen und Form der Unterscheidung werden vom Vorstand festgesetzt und gesondert spezifiziert.

(4) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro pro Buchung zu entrichten.

(6) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 10,00 Euro berechnet.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Green Forest Fund e.V.
IBAN: DE18672900000149630228
BIC: GENODE61HD1
Heidelberger Volksbank eG

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Beitragsordnung gilt so lange, bis der Vorstand eine neue Beitragsordnung festsetzt.



§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 22.12.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Heidelberg, den 22.12.2017

THORSTEN WALTER
Vorstand